

Österreich



Energieunternehmen sollten bereits jetzt ihre internen Prozesse an die EU-Verordnung anpassen, sagte Köck.

(Quelle: Deloitte)

09.08.2024 09:50

GASTKOMMENTAR VON BERNHARD KÖCK, DELOITTE LEGAL

"Es drohen höhere Strafen für Energieunternehmen"

Wien (energate) - Im Rahmen der EU-Verordnung Remit 2 drohen Energieunternehmen bei Insiderhandel oder Marktmanipulation hohe Geldstrafen. Noch wurde die Verordnung zwar nicht in nationales Recht umgesetzt, aber Unternehmen sollten ihre internen Prozesse bereits jetzt anpassen.

Ein Gastkommentar von Bernhard Köck, Rechtsanwalt bei Deloitte Legal Österreich und Leiter des Fachbereichs Energierecht bei Deloitte Legal.

Am 7. Mai 2024 ist die Änderung der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts der Remit (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) in Kraft getreten. Die Remit 2 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sehr hohe Strafen für Verstöße gegen die Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation vorzusehen.

Gegenstand der Remit

Die Remit verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, also jedem Markt in der Union, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden. Diese Produkte umfassten nach der Urfassung der Verordnung Verträge für die Versorgung mit Strom oder Erdgas, deren Lieferung in der Union erfolgt. Zudem erfasst

sind Derivate auf Strom oder Erdgas, welche in der Union erzeugt, gehandelt oder in diese geliefert wurden.

Auch umfasst die Verordnung Verträge, die den Transport von Strom oder Erdgas in der Union betreffen sowie Derivate auf den Transport von Strom oder Erdgas in der Union. Die Remit sieht auch die Pflicht von Marktteilnehmern auf dem Energiegroßhandelsmarkt vor, Transaktionsdaten an den europäischen Energieregulator Acer zu melden und sich in einer Datenbank zu registrieren.

Änderungen durch die Remit 2

Aufgrund der immer enger werdenden Verflechtung zwischen den Finanz- und Energiemärkten sieht die Remit 2 eine Angleichung der Definition von Marktmanipulation und Insiderinformation an die entsprechenden Definitionen der - für Finanzinstrumente geltenden - Marktmissbrauchsrichtlinie MAR (Market Abuse Regulation) vor. Sie erweitert zudem die Definition von Energiehandelsprodukten. So werden in diese Definition nun auch Verträge über die Speicherung von Strom oder Erdgas in der Union sowie Derivate auf die dortige Speicherung einbezogen.

Marktteilnehmer, die mit Energiegroßhandelsprodukten algorithmischen Handel betreiben, werden durch die Remit 2 verpflichtet, effektive Systeme und geeignete Risikokontrollen einzurichten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihre automatisierten Handelssysteme über ausreichende Kapazität verfügen sowie angemessenen Handelsschwellen und -limits unterliegen und die Versendung irrtümlicher Handelsaufträge vermieden wird.

Verschärfung von Sanktionen

Die Remit 2 bringt zahlreiche weitere inhaltliche und verfahrensrechtliche Änderungen. Von besonderer Bedeutung ist aber die durch die in der Verordnung vorgesehene Pflicht der EU-Mitgliedsstaaten, Sanktionen für Verstöße gegen die Remit vorzusehen, die "wirksam, abschreckend und verhältnismäßig" sind. So haben die Mitgliedsstaaten etwa für Verstöße juristischer Personen gegen die Verbote des Insiderhandels oder der Marktmanipulation Geldbußen vorzusehen, deren Höchstbetrag mindestens 15 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Ge-

schäftsjahr beträgt. Das aktuelle österreichische Recht sieht im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) für derartige Verstöße juristischer Personen derzeit nur eine Verwaltungsstrafe von bis zu 150.000 Euro vor.

Verzögerte Umsetzung in österreichisches Recht

Die Remit 2 sieht keine Frist für die Umsetzung der genannten strengen Sanktionsvorgaben in nationales Recht vor. Eine rasche Umsetzung in das österreichische Recht zeichnet sich derzeit nicht ab. Der Entwurf des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), welches an die Stelle des EIWOG treten soll, sieht zwar bereits deutlich höhere Verwaltungsstrafen für Verstöße von juristischen Personen gegen die Verbote des Insiderhandels oder der Marktmanipulation vor.

Aber auch diese erhöhten Verwaltungsstrafen bleiben betragslich hinter den Vorgaben der Remit 2 zurück. So sieht der EIWG-Entwurf für Verstöße gegen die Verbote des Insiderhandels oder der Marktmanipulation Verwaltungsstrafen von "nur" bis zu zehn Prozent des Umsatzes vor. Allgemein lässt sich angesichts der bereits Ende September 2024 stattfindenden Nationalratswahl derzeit kaum einschätzen, in welcher Fassung und bis wann der EIWG-Entwurf im Nationalrat beschlossen wird.

Eine unmittelbare Anwendung der strengen Sanktionsvorgaben der Remit 2 - ohne nationale Umsetzung - kommt nach allgemeinen europarechtlichen Grundsätzen wohl nicht in Betracht. Es ist also davon auszugehen, dass nach österreichischem Recht die relativ geringen Verwaltungsstrafdrohungen des EIWOG vorerst weitergelten.

Anpassung interner Prozesse

Zu bedenken ist, dass für österreichische Energieunternehmen nicht nur die österreichischen Remit-Sanktionsregelungen relevant sind. So können österreichische Energieunternehmen beispielweise für manipulative Transaktionen, die sie über die European Energy Exchange (EEX) mit Sitz in Deutschland abwickeln, auch nach den deutschen Remit-Sanktionsregelungen von der deutschen Bundesnetz-

agentur bestraft werden. Soweit ersichtlich wurden die strengen Sanktionsvorgaben der Remit 2 aber noch nicht in nationales Recht der Bundesrepublik umgesetzt. Aber schon nach bestehendem deutschen Recht sind Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation in Deutschland mit Verwaltungsstrafen von bis zu einer Mio. Euro bedroht.

Auch in Hinblick darauf, dass die Sanktionsvorgaben der Remit 2 früher oder später jedenfalls in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, sollten Energieunternehmen umgehend damit beginnen, ihre internen Remit-Prozesse, die die Meldung von Insiderinformationen, Transaktionen oder die Überwachung des algorithmischen Handels betreffen, zu prüfen und erforderlichenfalls - unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben der Remit 2 - anzupassen.

Testen Sie den energate messenger Österreich jetzt 30 Tage lang kostenlos und unverbindlich:

www.energate-messenger.at/trial/